

**Zeitschrift:** Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

**Herausgeber:** Schweizerische Stiftung Für das Alter

**Band:** 2 (1924)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Altersversicherung = Assurance-vieillesse

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der Feststellung der Einkommensgrenze für die Pension nicht angerechnet werden soll. Der Ausschluß des Arbeitslohnes von diesem Privileg, der bei einer Arbeiterregierung doppelt verwunderlich ist, erklärt sich aus dem Wunsche, die Lohnarbeit über 70 Jahre alter Personen eher zurückzudämmen als zu fördern.

Die Folge dieser anscheinend geringfügigen Änderung ist eine beträchtliche Zunahme der Pensionsbezüger und eine ansehnliche Mehrbelastung der Staatskasse. Im letzten, Ende März 1924 abgelaufenen Finanzjahr wurden mit Einschluß der Verwaltungsausgaben über 600 Millionen Franken für die Alterspensionen ausgegeben. Ende März 1924 belief sich die Zahl der Pensionsbezüger auf 916,771 Personen, 326,805 Männer und 589,966 Frauen. Nach den Berechnungen der Regierung können nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung 173,000 weitere Greise und Greisinnen auf die staatliche Alterspension Anspruch erheben und 63,000 Bezüger, welche bisher nicht die volle Pension erhielten, werden sie fortan bekommen. Die durch die Neuerung verursachten Mehrkosten werden für das erste ganze Jahr auf zirka 104 Millionen Franken veranschlagt und in wenigen Jahren auf 175 Millionen Franken steigen. Diese bedeutende Mehrausgabe wurde vom englischen Parlament einmütig beschlossen und es wurde von Rednern aller drei Parteien bedauert, daß die Regierung mit ihren Anträgen nicht noch weiter gegangen sei.

### *Altersversicherung. Assurance-vieillesse.*

Die geplante eidgenössische Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung ist durch den Nachtragsbericht des Bundesrates vom 23. Juli 1924, der in der Tagespresse ausgiebig besprochen wurde, auf eine neue Grundlage gestellt worden. Im Grunde genommen wurde darin die Konsequenz aus der politischen Situation gezogen, welche am 3. Juni 1923 mit der Verwerfung der Ausdehnung des Alkoholmonopols durch Volk und Stände geschaffen worden ist. Es mußte nach einer Lösung gesucht werden, welche die Bundesfinanzen weniger stark belastete und der individualistischen Strömung im Volke Rechnung trug. So erfuhr die ursprüngliche Vorlage einer Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 21. Juni 1919

eine einschneidende Umwandlung im Sinne sowohl der Beschränkung auf eine Alters- und Hinterlassenenversicherung, als auch weitgehender Reduktion der öffentlichen Zuschüsse und damit der vorgesehenen Rentenleistungen. Auch die Verkoppelung der Verfassungsvorlage mit den zu ihrer Finanzierung erforderlichen neuen Einnahmequellen wurde fallen gelassen.

Es will uns scheinen, daß bei der Anpassung der Vorlage an die gegenüber 1919 gewaltig verschlechterte Wirtschaftslage im allgemeinen und Finanzlage des Bundes im besonderen die Hinterlassenenversicherung am glimpflichsten weggekommen sei. Während in dem versicherungstechnischen Anhang zur bundesrätlichen Botschaft von 1919 Alters- und Invalidenrenten von je Fr. 800 und Hinterbliebenenrenten von durchschnittlich bloß Fr. 500 in Aussicht genommen waren, setzt der Nachtragsbericht die vorgesehenen Rentenleistungen gleichmäßig auf Fr. 400 herab. Demgemäß würden von den Jahresausgaben der Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht weniger als 62 Millionen Franken auf die Hinterlassenenversicherung entfallen und bloß 44 Millionen auf die Altersversicherung. Die Renten an die 150,000 Witwen jeden Alters sind auf volle 60 Millionen Franken oder auf mehr als die Hälfte der Versicherungsleistungen veranschlagt. Die Frage dürfte der Prüfung wert sein, ob nicht die Renten der jüngeren Witwen niedriger als diejenigen der älteren angesetzt werden sollten, sodaß nur letztere eine der Altersrente gleichkommende Witwenrente beziehen würden. Für jüngere Witwen mit unmündigen Kindern würde durch Ausrichtung von Waisenrenten am besten gesorgt, während kinderlose jüngere Witwen ohne Nachteil für sie und andere einem Verdienst nachgehen könnten. Auf diese Weise wäre es unter Umständen sogar möglich, die Altersrente etwas zu erhöhen ohne Mehrbelastung der Versicherten und des Gemeinwesens.

### Kantonalkomitees - Comités cantonaux

**Baselstadt.** Im Jahre 1923 hielt das Kantonalkomitee fünf Sitzungen und die Kommission für Altersfürsorge drei Sitzungen ab. Schon daraus ist zu ersehen, daß die Basler Lokaltätigkeit der Stiftung „Für das Alter“ zunimmt. Als Neuerung weit-